

**Ordnung**  
**zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung**  
**für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics**  
**der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum,**  
**der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen**

**vom 19. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 31. Juli 2020 (AM 15 / 2020, Seite 67 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Satz 11** (Ziele des Studiums) wird ersatzlos gestrichen.
2. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) werden die Absätze **Absatz 2, 3** und **4** wie folgt neu gefasst:
  - (2) Darüber hinaus muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von
    - mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre und
    - weitere mindestens 25 Leistungspunkte in dem Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschungerworben haben.
  - (3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
    - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,7 nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
    - b) In den Modulen, die in den Bereich „Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung“ zur Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen unter Absatz 2

einfließen, wurde eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht. Die Durchschnittsnote wird durch die arithmetische Mittelwertbildung auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

- c) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
- durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
  - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
  - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
  - bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat eine Darstellung des bisherigen fachlichen / hochschulischen Werdegangs („Academic CV“) im Umfang von höchstens zwei Seiten in englischer Sprache vorzulegen sowie die Teilnahme an dem für diesen Studiengang entwickelten Online-Self-Assessment nachzuweisen.
3. In § 18 (Umfang der Masterprüfung) werden die **Absätze 1** und **3** wie folgt geändert:
- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
- den studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich (42 Leistungspunkte),
  - Leistungen in den Wahlpflichtbereichen (48 Leistungspunkte) sowie
  - dem Masterabschlussmodul (30 Leistungspunkte).
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
- a) Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten:
- 10 Leistungspunkte im Modul „Statistical Theory“ (ME1a)
  - 5 Leistungspunkte im Modul „Asymptotic Theory“ (ME1b)
  - 9 Leistungspunkte im Modul „Econometrics“(ME2)\*
  - 8 Leistungspunkte im Modul „Case Studies“ (ME3)
  - 10 Leistungspunkte im Modul „Time Series Analysis“ (ME4)
- \* Studierende, die bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums „Data Science“ / „Statistik“ das Modul „Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten an der Technischen Universität Dortmund absolviert haben, ersetzen dieses durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Advanced Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich ME 7 (Econometrics Methods).
- b) Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 Leistungspunkten: Dabei müssen Module aller drei genannten Bereiche (ME 5, ME 6 und ME 7) absolviert werden. Der Umfang von 48 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben. Der Umfang der Leistungspunkte verteilt sich wie folgt:
- mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Economics“ (ME 5)
  - mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Applied Econometrics“ (ME 6)

- mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Econometrics Methods“ (ME 7)
- c) Master-Abschluss-Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten
- bestehend aus Masterarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Econometrics (22,5 Leistungspunkte) und Disputation (7,5 Leistungspunkte)
4. In § 19 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird **Absatz 4** wie folgt geändert:
- (4) Eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
  - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
5. In § 21 (Disputation) wird folgender **Absatz 2** neu eingefügt:
- (2) Für die Teilnahme an der Disputation muss die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
6. In § 21 wird der bisherige **Absatz 2** zu Absatz 3, **Absatz 3** wird zu Absatz 4, **Absatz 4** zu Absatz 5 und **Absatz 5** zu Absatz 6.
7. In § 22 (Abgabe der Masterarbeit und Bewertung des Masterabschlussmoduls) wird der bisherige **Absatz 5** ersatzlos gestrichen. Der bisherige **Absatz 6** wird zu Absatz 5, während folgender **Absatz 6** neu eingefügt wird:
- (6) Für die Berechnung der Gesamtnote für das Masterabschlussmodul wird das Ergebnis der bestandenen Masterarbeit (§ 20) mit 75%, das Ergebnis der bestandenen Disputation mit 25% berücksichtigt.
8. § 23 **Absatz 2** (Zusatzqualifikationen) wird wie folgt geändert:
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der als Zusatzqualifikationen erbrachten Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen unter Ziffer 2 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022 / 2023 Anwendung. Die übrigen Regelungen gelten für alle in den Masterstudiengang Econometrics eingeschriebenen Studierenden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 31. August 2021, des Fakultätsrates der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 3. November 2021 bzw. vom 22. September 2021 an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 14. September 2021 sowie der Beschlüsse der Rektorate der Technischen Universität Dortmund vom 18. August 2021 und der Universität Duisburg-Essen vom 6. Oktober 2021.

Bochum, den 19. November 2021

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Dortmund, den 19. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Duisburg und Essen, den 18. November 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen